

**Abteilungsleiter**  
Ulrich Ackermann



VDMA · Postfach 710864 · 60498 Frankfurt am Main · Germany

**Außenwirtschaft**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herr Christoph Blaschke,  
Herrn Dr. Sven Sattler  
Referat V B 2  
Scharnhorststraße 34 – 37  
10115 Berlin

Kontakt Ulrich Ackermann  
Telefon +49 69 6603-1441  
Telefax +49 69 6603-2441  
E-Mail [ulrich.ackermann@vdma.org](mailto:ulrich.ackermann@vdma.org)  
Datum 29. April 2020

## **15. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wegen Investitionsprüfung**

Sehr geehrter Herr Blaschke, sehr geehrter Herr Dr. Sattler,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs einer 15. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wegen Investitionsprüfung. Wir bedauern die kurze Fristsetzung und können Ihnen deshalb nur unsere erste Einschätzung übermitteln.

Der guten Ordnung halber weisen wir vorab darauf hin, dass der VDMA grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Verschärfung des staatlichen Investitionsprüfungsrechts sieht. Nach unserer Auffassung sind die aktuellen Prüfmöglichkeiten zur Abwehr von Gefahren für die „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ völlig ausreichend.

Wie Sie erläutern, liegt der Fokus der Novelle der Außenwirtschaftsverordnung auf dem „Gesundheitssektor“. Deshalb wollen Sie den Kreis der inländischen Unternehmen, bei deren Erwerb aus Sicht der Bundesregierung eine Gefährdung der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ vorliegen kann, um die Fallgruppen 8. bis 11. erweitern. Diese Erweiterung wird ergänzt durch die Einbeziehung sämtlicher Herstellungsanlagen oder Technologien für die Entwicklung der genannten Produkte, deren Vorprodukte oder deren Komponenten. Hier haben wir erhebliche Bedenken, dass diese Pauschalierung von Maschinen und Anlagen deutlich überzogen ist, auch mit Blick auf die von der Bundesregierung anscheinend beabsichtigte „gezielte Auswahl“ neuer Branchen.

Welche „Herstellungsanlagen“ hier für die gesundheitsrelevanten Produkte erforderlich sind, lässt sich in der Kürze der Zeit unmöglich abschätzen. VDMA-interne Umfragen laufen, benötigen jedoch Zeit. Letztlich muss für jedes „medizinische Gut“ (im Sinne der neuen Ziffern 8. bis 11.) zumindest grob der Herstellungsprozess ermittelt werden, um dann zu klären, welche Maschinen dort zum Einsatz kommen.

VDMA e.V.  
Lyoner Str. 18  
60528 Frankfurt am Main, Germany  
Telefon +49 69 6603-1441  
E-Mail [aw@vdma.org](mailto:aw@vdma.org)  
Internet [www.vdma.org](http://www.vdma.org)  
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

**Außenwirtschaft**

Präsident:  
Carl Martin Welcker  
Hauptgeschäftsführer:  
Thilo Brodtmann

## Generell sind bereits jetzt folgende Problemkreise absehbar:

- Oft sind Maschinen, die zur Herstellung eines Produkts benötigt werden, nicht konkret auf dieses eine Produkt eingrenzbare. Die Maschinen werden vielmehr zur Herstellung einer Vielzahl von Produkten eingesetzt. In der Konsequenz würden wahrscheinlich nicht wenige Maschinenarten unter Investitionsprüfung gestellt, deren Anwendungsbereich lediglich zu einem geringen Bruchteil z. B. in den Segmenten Pharmazie oder Medizintechnik liegen. So könnten z. B. Siebmaschinen oder Mischmaschinen, die zur Arzneimittelherstellung erforderlich sind, auch in vielen anderen Bereichen eingesetzt werden, wie z. B. zur Herstellung von Kosmetika, bei der Herstellung von lebensmitteltechnischen Pulvern aller Art oder im Bereich chemischer oder sonstiger technischer Pulver.
- Selbst wenn die Maschinen einigermaßen produktspezifisch sind, verfügen die Hersteller häufig über ein insgesamt sehr viel breiteres Produktspektrum. In der Konsequenz könnte das Nischengeschäft eines Herstellers alle sonstigen Geschäftsbereiche negativ beeinflussen. Dieses Problem ist bereits bekannt im Segment Rüstung, wo viele Komponenten von zivilen Produzenten hergestellt werden. Dort spielen die Rüstungskomponente(n) nur eine Nebenrolle, hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Beschränkungen „verseuchen“ sie jedoch das ganze Unternehmen. Oder im Pharmaziebereich, dort werden beispielsweise Abfüllanlagen für flüssige Pharmaka von Unternehmen hergestellt, deren weit überwiegendes Hauptbetätigungsfeld Flaschenabfüllanlagen für allgemeine Lebensmittel sind.
- Die geplante Einbeziehung von „Herstellungsanlagen“ in Kombination mit den „Medizinprodukten einschließlich Komponenten dieser Medizinprodukte“ würde zu einer Betroffenheit bei vielen Maschinenherstellern führen. Nehmen Sie beispielsweise Test- oder Messgeräte für die Diagnose von Infektionskrankheiten. Hierfür benötigt man ein Gehäuse, Sensoren, Verkabelungen, mechanische Teile aus Plastik und wahrscheinlich auch aus Metallen, Lüfter, elektrische Bauteile, Steuerungen, Anzeigen. Ist das Gehäuse aus Kunststoff, muss es gegossen und in Form gebracht werden, d. h. benötigt werden Werkzeugformenbau und Kunststoffextruder. Ist das Gehäuse aus Metall, so sind Metallbiegemaschinen und Metallaserschneidemaschinen erforderlich. Da die Vorprodukte miterfasst würden, kommen alle Maschinen dazu, die zur Herstellung der Bleche benötigt werden, die dann letztlich geschnitten/gebohrt/gestantzt/gebogen/gelasert werden. Für die Herstellung der Sensoren und Kabel sind Maschinen erforderlich, die absolut nichts mit dem Sektor Pharmazie und Medizin zu tun haben.

Wir gehen davon aus, dass es nicht die Absicht dieser Änderungsverordnung ist, ohne Not weite Teile des Maschinenbaus der staatlichen Investitionsprüfung zu unterwerfen. Daher bitten wir Sie dringend, den Maschinenbau aus der 15. Änderungsverordnung herauszunehmen.

Gerade für den Bereich „Herstellungsanlagen“ können wir auch keinen Zeitdruck erkennen. Die Begründung zum Referentenentwurf jedenfalls gibt keine konkreten Hinweise, weshalb hier ein zeitkritischer Handlungsbedarf bestehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrich Ackermann

  
Klaus Friedrich